

Nachtrag I vom xx. Februar 2020 zum Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz

Das Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energieversorgung der Gemeinde Vaz/Obervaz vom 29. November 2015¹ wird wie folgt geändert:

A. Der Titel wird wie folgt geändert:

Gesetz über den Betrieb der Verteilnetze, die Energieversorgung sowie die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen.

B. Die nachfolgenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Versorgung sowie die Belange der entsprechenden Netze und der Lieferung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz, namentlich

- a) den Anschluss an die Verteilnetze;
- b) den Bau und Betrieb sowie die Nutzung der Verteilnetze;
- c) die Lieferung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen an Kundinnen und Kunden des EWO;
- d) die Rücklieferung von Energie an das EWO;
- e) die Baukosten des Anschlusses, die Netzanschlussbeiträge, die Netznutzungsgebühren sowie die Kosten der Lieferung von Energie und Kommunikationsdienstleistungen sowie andere Abgaben.

Art. 2 Aufgaben

¹ unverändert

² (neu) Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ein Kommunikationsnetz, welches sie gegen Entgelt Kunden zur Verfügung stellt. Ein Anspruch auf Anschluss besteht nicht.

³ ~~Das Kommunikationsnetz wird als separates spezialfinanziertes Werk in der Gemeinderechnung geführt.~~

Art. 3 Auftrag/Versorgungsbetrieb

¹ unverändert

² unverändert

³ (geändert) Das EWO und das Kommunikationsnetz werden in der Gemeinderechnung je als eigene Spezialfinanzierung geführt.

⁴ unverändert

¹ Gemeinderechtssammlung 862

⁵ (geändert) Der Gemeindevorstand kann dem EWO weitere Aufgaben auch ausserhalb des Gemeindegebietes übertragen, soweit diese in einem sachlichen oder organisatorischen Zusammenhang mit den Versorgungsaufträgen stehen.

⁶ Das EWO kann gewerbliche Leistungen anbieten.

⁷ Diese sind nach Möglichkeit gewinnbringend, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, auszugestalten

⁸ Neben der Stromversorgung plant, baut und betreibt das EWO ein Kommunikationsnetz.

⁹ Es kann diese Kommunikations-Infrastruktur an Dritte vermieten sowie damit eigenständig oder in Kooperation mit Dritten Dienstleistungen erbringen.

Art. 3a Finanzierungsprinzipien (neu)

¹ Die durch das EWO erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich einer angemessenen Reservebildung und der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt, decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.

² Nicht hoheitliche Leistungen sind mindestens kostendeckend anzubieten und dürfen nicht aus hoheitlichen Erträgen querfinanziert werden.

Art. 4 Rechtsverhältnis

Abs. 2 → in Art. 35g verschoben

Art. 5 Entstehung

Lit. g → in Art. 35f verschoben

Art. 6 Beendigung

Neuer Abs. 7 → in Art. 35f verschoben

Art. 10 Gemeindevorstand

¹ unverändert

² (neu) lit. q) Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen inkl. Produkt- und Tarifgestaltung für die Erbringung von Telekommunikations-Dienstleistungen.

IVa. Kommunikationsnetz (neuer Zwischentitel nach Art. 35)

Art. 35a Grundsatz (neu)

¹ Die Gemeinde betreibt ein Kommunikationsnetz, welches sie zum einen für Endkunden mit eigenen Diensten nutzen kann und zum anderen Telekommunikationsanbietern entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt die Telekommunikationsanbieter rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

² Die Rechtsverhältnisse mit weiteren Telekommunikationsanbietern werden mit privatrechtlichen Verträgen geregelt.

Art. 35b Telekommunikationsdienstleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes

¹ Das EWO kann ausserhalb des Gebietes der Gemeinde Vaz/Obervaz Endkunden Telekommunikationsdienstleistungen anbieten, wenn sie von den Inhabern der Netze mittels privatrechtlicher Verträge dazu ermächtigt werden.

² Das EWO kann auch ausserhalb des Gemeindegebiets eigene Kommunikationsnetze erstellen und betreiben; in beiden Fällen muss die Wirtschaftlichkeit gegeben sein.

Art. 35c Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitungen des Kommunikationsnetzes umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum Anschluss an den Signalübergabepunkt.

² Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr, die sich nach der Anzahl Nutzungseinheiten bemisst.

³ Um neue Kunden zu gewinnen, kann das EWO auf die Erhebung von Anschlussgebühren in angemessenem Umfang verzichten. Der Gemeindevorstand erlässt Richtlinien.

⁴ Der Ersatz bestehender Coax Leitungen durch Glasfasern erfolgt ohne Erhebung einer Anschlussgebühr.

Art. 35d Hausinstallation

¹ Wer eine neue Hausinstallation oder die Änderung einer bestehenden Hausinstallation bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

² Für Unterhaltsarbeiten an bestehenden Hausinstallationen bezahlt die Eigentümerschaft des Objekts eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Art. 35e Gebühren für den Grundeigentümer und für andere Telekommunikationsanbieter

¹ Für den Betrieb des Anschlusses werden monatliche Gebühren des EWO bei den Endkunden erhoben.

² Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss, so entfallen die Gebühren des EWO. Die Gebühren werden durch den anderen Telekommunikationsanbieter erhoben.

³ Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss des EWO, so verrechnen das EWO diesem die Gebühren für die unbeleuchtete Faser.

Art. 35f Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis bei Telekommunikationsdienstleistungen entsteht mit dem Vertragsabschluss und endet mit dem Ablauf oder der Kündigung des Vertrages.

² Die Eigentümerschaft des Objekts kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 35g Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden

¹ Die vom EWO innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen werden auf privatrechtlicher Basis angeboten. Das EWO schliesst dazu privatrechtliche Vereinbarungen mit den Endkunden ab.

² Das EWO kann dazu AGB verwenden, die gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. q dieses Gesetzes vom Gemeindevorstand zu genehmigen sind.

³ Das EWO legt das Angebot und die Tarife in eigener Kompetenz fest. Die Tarife für diese Angebote sind marktgerecht und kostendeckend auszugestalten.

Art. 35h Bekanntgabe von Daten

¹ Das EWO kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

² Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Art. 51 **Liefersperre** (Randtitel geändert)

¹ unverändert

² (neu) Die Regelung von Abs. 1 gilt sinngemäss auch für die Sperre von Kommunikationsdienstleistungen.

C. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juni 2020 nach der Annahme durch den Souverän in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom xx. yyyy 2020 angenommen.